

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMLFUW-Umweltagenden)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
Artikel 1	Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
Artikel 2	Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Artikel 1

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt folgender Eintrag zu §87b:
„§ 87b. Amtsbeschwerde“*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zu § 87c eingefügt:
„§ 87c. Beschwerde und Revision“*

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag zu § 87d eingefügt:
„§ 87d. Übermittlungspflichten“*

4. *In §§ 6 Abs. 3, 24a Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2, 38 Abs. 6 und 7, 46 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.*

5. *In § 6 Abs. 6 entfällt der vorletzte Satz.*

6. *§ 13a Abs. 1 dritter Satz lautet:*

„Als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gilt jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979,

1. Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder
2. Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß lit. a auf dem Gerät angebracht ist, oder
3. Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt oder

4. Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreibt und seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder
5. Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.“

7. *Nach § 13a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten für Hersteller gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 festzulegen.“

8. *§ 38 Abs. 8 entfällt.*

9. *In § 41 wird die Wortfolge „im Verfahren erster Instanz“ durch die Wortfolge „im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden“ ersetzt.*

10. *In § 42 Abs. 1 Z 8 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.*

11. *In § 50 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und gegen den Bescheid Berufung zu erheben“ und wird die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.*

12. *In § 52 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ ersetzt.*

13. *In § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.“

14. *§ 87b samt Überschrift entfällt.*

15. *Nach § 87a werden folgende §§ 87c und 87d samt Überschriften eingefügt:*

„Beschwerde und Revision

§ 87c. (1) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit sowie über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde jenes Landesverwaltungsgericht, das gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013, zuständig ist und über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit jenes Landesverwaltungsgericht, das gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 VwGVG zuständig ist. Sämtliche Personen und sonstige parteifähige Gebilde, die in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen Parteistellung haben, sind berechtigt in den Angelegenheiten, für die ihnen die Parteistellung eingeräumt wurde, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben, wenn ihnen dieses Recht nicht bereits gemäß Art. 132 Abs. 1 oder 2 B-VG zukommt.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß §§ 7 und 14 Abs. 4 erkennt wegen Rechtswidrigkeit jenes Landesverwaltungsgericht, in dessen Sprengel die bescheiderlassende Behörde ihren Sitz hat und erkennt über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht jenes Landesverwaltungsgericht, in dessen Sprengel die Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, ihren Sitz hat.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen gegen Bescheide der ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das zuständige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht erheben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Der Landeshauptmann kann gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte betreffend Behandlungsanlagen wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belannten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.

Übermittlungspflichten

§ 87d. (1) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die bescheiderlassende Behörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gleichzeitig mit der Zustellung an die Partei ihre Bescheide zu übermitteln.

(2) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die belannte Behörde, das ist in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist und in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen zu übermitteln. Nach Erlassung eines Erkenntnisses oder Beschlusses durch das Verwaltungsgericht hat die belannte Behörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses zu übermitteln.“

16. § 89 Z 3 lit. a) lautet:

„a) Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektroaltgeräte, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S 38;“

17. In § 91 wird nach Abs. 24 folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 6 Abs. 3 und 6, § 13a Abs. 1 und 1a, § 24a Abs. 4 erster Satz und Z 2, § 38 Abs. 6 und 7, § 41, § 42 Abs. 1 Z 8, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 4, § 52 Abs. 3, § 87c, § 87d, § 89 Z 3 lit a) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 38 Abs. 8 und § 87b samt Überschrift außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBI. I Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 15/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes, auch dann, wenn dieser Tätigkeit ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen.“

2. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Verfahrensparteien gemäß § 8 AVG sind der Beitragsschuldner und der durch das Zollamt vertretene Bund als Abgabengläubiger.“

3. § 18 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Über den Ersatz der Kosten entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

4. In § 18 Abs. 3 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

5. In § 19 Abs. 3 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

6. Nach § 24 werden die §§ 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a. (1) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsbehörde das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes gegen Bescheide der ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.

§ 25b. (1) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes hat die bescheiderlassende Behörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unbeschadet des § 10 Abs. 2, gleichzeitig mit der Zustellung an die Partei ihre Bescheide zu übermitteln.

(2) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes hat die belangte Behörde, das ist in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist und in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen zu übermitteln. Nach Erlassung eines Erkenntnisses oder Beschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses zu übermitteln.“

7. In Artikel VII wird nach Abs. 21 folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 10 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 3, § 25a, § 25b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Das Chemikaliengesetz 1996, BGBI. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

2. § 75 samt Überschrift lautet:

„Revision und Fristsetzungsanträge

§ 75. (1) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes, die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen ergangen sind, steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG das Recht zu, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Weiters kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Fristsetzungsantrag wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die vorgenannten Verwaltungsgerichte beim Verwaltungsgerichtshof einbringen.

(2) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die belangte Behörde, das ist in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den

angefochtenen Bescheid erlassen hat, in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist und in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen zu übermitteln. Nach Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichts hat die belangte Behörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich auch eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vorzulegen.“

3. Nach § 75 werden die §§ 75a und 75b samt Überschriften eingefügt; sie lauten:

„**Beschwerde**

§ 75a. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wegen Rechtswidrigkeit, über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und über Beschwerden bezüglich Maßnahmen gemäß § 70 (vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen) das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Eintrittsrecht

§ 75b. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen anstelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.“

4. In § 77 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 75 samt Überschrift und §§ 75a und 75b samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt § 61 Abs. 5 letzter Satz außer Kraft.“